

RS UVS Oberösterreich 2011/02/01 VwSen-252679/3/Py/Pe

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.02.2011

Rechtssatz

§ 26 Abs 1 AusIBG, § 26 Abs 2 AusIBG sowie § 26 Abs 4 AusIBG umschreiben jeweils ein unterschiedliches Tatverhalten. Durch Verstöße gegen diese Vorschriften werden auch verschiedene Verwaltungsvorschriften verletzt, sodass damit selbständige Delikte begangen werden, die auch getrennt zu bestrafen sind.

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at